

Satzung des Verein Freiwillige Feuerwehr Stadt Kolbermoor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Freiwillige Feuerwehr Stadt Kolbermoor e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kolbermoor.
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nr. VR 41442 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
 1. Das Feuerwehrwesen der Stadt Kolbermoor zu fördern,
 2. interessierte Einwohner für die Feuerwehr als Einsatzkräfte zu gewinnen,
 3. Mitglieder für den Verein zu werben,
 4. den Brandschutzgedanken zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit darüber zu beraten
 5. Kameradschaft unter den Mitgliedern und anderen Feuerwehren oder Organisationen zu pflegen,
 6. Feuerwehrtraditionen zu bewahren, insbesondere durch Pflege und Erhaltung historischer Feuerwehrtechnik, historischen Ausrüstungsgegenständen und Unterlagen sowie historische Uniformteile und -effekten.
 7. Zusammenarbeit mit sonstigen örtlichen Vereinen zu fördern,
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.
Spenden können dabei Geld- und Sachzuwendungen sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral.
- (2) Intern können die Mitgliedsbereiche in folgende Gliederungen gegliedert sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende -aktive Mitglieder der FFW der Stadt Kolbermoor-
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende - passive Mitglieder „ehemalige Mitglieder der FFW der Stadt Kolbermoor mit einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren-

3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 4. Fördermitglieder
 5. Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Zustimmung, die vom Vorstand schriftlich auszusprechen ist.
Eine Ablehnung muss von der Vorstandschaft nicht begründet werden.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Dienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und Beschluss des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
1. Tod des Mitglieds
 2. Austritt
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. Ausschluss
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung Schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Mitwirkungsrecht soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Finanzmittel oder Bedarfsgegenstände werden aufgebracht durch:
1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuwendungen (private oder öffentliche Geld- und Sachzuwendungen)
 3. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.

- (2) Vereinsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 3. Wahl des Vereinsvorstands
 4. Wahl der Revisoren
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Entgegennahme des Kassenberichts
 7. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 8. Entgegennahme des Revisionsberichts
 9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 10. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug von Aufgaben auf Seiten des Vereins
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.
Eine öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse und als öffentlicher Aushang im Schaukasten der Feuerwehr an der Rainerstr. ist hierfür ausreichend.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden unterschrieben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) folgenden gewählten Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

b) folgenden kooptierten Mitgliedern

5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kolbermoor
6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kolbermoor
7. dem ersten Vertrauensmann der aktiv Feuerwehrdienstleistenden als Beisitzer
8. dem zweiten Vertrauensmann der aktiv Feuerwehrdienstleistenden als Beisitzer

(2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. (siehe Punkt 1a)
Die Amtszeit der Vertrauensleute (Beisitzer siehe Punkt 7 u. 8) beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Vorstandssitzungen.

Hierzu wird er vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellv. Vorsitzenden, nach Geschäftsordnung eingeladen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Festsetzung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Vorlage des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung
6. Beschlussfassungen zur Vereinsmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

(6) Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen und Sachverständige zur Beratung eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Sie wird vom Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden o.V.i.A. unterschrieben.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben und der Verwaltung des Vereins wird der Vorstand zum Erlass einer Geschäftsordnung ermächtigt. Diese regelt die organisatorische Struktur und die rechtlichen Bedingungen des Vereins und der Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern bekannt zu gegeben.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Für die Änderung ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Entsprechende Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kolbermoor, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 14 In Kraft treten

- (1) **Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen älteren Datums außer Kraft.

Kolbermoor, 30. Januar 2015

Eingetragen in das Vereinsregister AG Traunstein
am 29.05.2015.

Manfred Rackl
Vorsitzender